

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

Zweckvereinbarung

Über die Sicherstellung des öffentlichen Nachverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Schwabach überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Röthenbach nach Schwabach Bahnhof bzw. Busbahnhof Süd, derzeit Omnibuslinie Nr. 61 mit den Haltestellen Nürnberg Röthenbach – Ellingstr. – Jägerstr. – Schußleitenweg – Castellstr. – Eibach Mitte – Mühlfeldstr. – Königshofer Weg – Einsteinring – Koppenhof – Reichelsdorfer Hauptstr. – Furtenbachstr. – Reichelsdorf Süd – Mühlhof – Holzheim Schleife – Holzheim – Wolkersdorf Nord – Schleife – Mitte – Wolkersdorfer Berg – Nasbach – Schwabach Ansbacher Str. – Nürnberger Str. – Neutorstr. – Ludwigstr. – Wallenrodstr. – Bahnhof – Parkbad – Stadtpark – Hindenburgstr. – Schillerplatz – Nördlinger Str. – Busbahnhof Süd entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 10.08.2011

- Verbindung von Nürnberg Koppenhof nach Schwabach Schillerplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. N61 mit den Haltestellen Nürnberg Koppenhof – Altmühlweg – Reichelsdorf Bahnhof – Reichelsdorfer Hauptstr. - Furtenbachstr. - Reichelsdorf Süd – Mühlhof - Holzheim – Wolkersdorf Nord – Mitte – Wolkersdorfer Berg – Nasbach – Schwabach Ansbacher Str. – Nürnberger Str. – Neutorstr. – Ludwigstr. – Wallenrodstr. – Baywa Bahnhof – Bahnhof – Parkbad – Stadtpark - Friedrich-Ebert-Str. – Schützenstr. – Gutenbergstr. – Wasserwerk – Schillerplatz entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 12.01.2015

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eine öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Schwabach ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kos-

ten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg der Stadt Schwabach als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (Anlage 1) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen

Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).

- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmearaufteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmearaufteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmearaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmearaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschüsse des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmearaufteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird der Stadt Schwabach vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Schwabach, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Schwabach durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Schwabach nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die

benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.

- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Schwabach kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Schwabach sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), sofern die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht

mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.

- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Schwabach durch Vorlegen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beiden Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Schwabach, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister der Stadt Schwabach